

# **V E R E I N S O R D N U N G**

**des**

**Kleingartenvereins**

**“Caputher Obstgärten“ e.V.**

**14552 Michendorf OT Langerwisch**

**Vereinsregisternummer 775 P**

(1) Unsere Vereinsordnung (VO) beinhaltet die Regeln und Maßnahmen zur Gestaltung und Nutzung der Kleingärten, der Ordnung, Sicherheit, Pflege und Sauberkeit des gesamten Vereinsgeländes und der darauf befindlichen Bauten und Anlagen sowie zum Zusammenleben in unserer Kleingartenanlage.

(2) Diese VO stützt sich auf die aktuellen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), der Rahmengenordnung (RGO) des VGS Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V. (KV Potsdam), die Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages ist, unserer Satzung und auf die jeweils abgeschlossenen Pachtverträge.

## **1 Mitgliedschaft**

### **1.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach § 3 der Satzung unseres Vereins.

#### **1.1.1 Vereinsmitglieder mit Garten**

Nachstehend aufgeführte Beträge sind wie folgt zu entrichten:

- **10,00 € Bearbeitungsgebühr bei erfolgter Aufnahme** in unseren Verein.
- **15,00 € Bearbeitungsgebühr bei Abschluss eines Pachtvertrages.**
- **500,00 € Aufnahmegebühr bei Übernahme einer Parzelle.**

Dieser Betrag wird für die Nutzung der Gemeinschaftsanlagen des Vereins sowie deren Werterhaltung gezahlt. Die Aufnahmegebühr geht sofort und vollständig in das Vereinsvermögen über und ist nicht rückzahlbar. Eine Ratenzahlung ist nicht möglich.

#### **1.1.2 Vereinsmitglieder ohne Garten**

Die **Aufnahmegebühr beträgt 25,00 €.**

### **1.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Bei beabsichtigtem Austritt aus dem Verein und der Beendigung des Pachtverhältnisses sind die **Kündigung der Mitgliedschaft und des Pachtvertrages** schriftlich bis 30.09. des laufenden Jahres an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Der Vorstand ist berechtigt (Vorstandsbeschluss) bei Vorliegen besonderer Umstände von den Regelungen nach Satz 2 abzuweichen.

(2) Der abgebende Pächter hat auf seine Kosten die **Bewertung der Parzelle** durch einen vom KV Potsdam benannten Schätzer zu veranlassen. Er sollte dem Vorstand einen Interessenten als Nachfolger nennen. Der Vorstand entscheidet über den Abschluss eines Pachtvertrages mit einem neuen Pächter.

(3) Bis zum Abschluss eines Pachtvertrages mit einem neuen Pächter sind sämtliche **Forderungen des Vereins** und des Verpächters durch den abgebenden Pächter zu begleichen.

(4) Pächterwechsel erfolgen am 01.06. und 01.10. eines jeden Jahres.

(5) Die **Bearbeitungsgebühr beträgt für den abgebenden Pächter 25,00 €.**

(6) Eine Beendigung der Mitgliedschaft ohne Beendigung des Pachtvertrages ist grundsätzlich möglich. Dem Pächter wird in diesem Falle zusätzlich zu Vorsorgeleistungen, zu den Reparatur- und Erhaltungskosten und zu den anfallenden Betriebskosten der vom KV Potsdam vorgegebene jährliche Verwaltungskostenbeitrag in Rechnung gestellt. Weiterhin ist der nicht in unserem Verein organisierte Pächter verpflichtet, die hinsichtlich der Nutzung der Vereinsanlage und des Verhaltens auf dem Vereinsgelände geltenden jeweiligen Regelungen der Satzung und Vereinsordnung einzuhalten. Der nicht in unserem Verein organisierte Pächter hat auch die sich aus Vereinsentscheidungen oder -regelungen ergebenden Gemeinschaftsarbeiten zur Unterhaltung der Kleingartenanlage in der genannten Art und Weise und Stundenzahl (einschließlich möglicher finanzieller Ersatzleistung) zu erbringen.

## 2 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

### 2.1 Rechte und Pflichten

(1) Ein Verein lebt durch die Aktivitäten seiner Mitglieder. Diese sind deshalb aufgefordert, sich durch die Gestaltung einer kameradschaftlichen Atmosphäre zwischen den Vereinsmitgliedern aktiv in das Vereinsleben einzubringen. Möglichkeiten dazu gibt es sowohl bei **Veranstaltungen des Vereins**

- Karten- und Tischtennisturniere,
- Gesellschaftsveranstaltungen,
- Vereinsfest/Kinderfest,

als auch bei den notwendigen **Schwerpunktarbeiten**, wie Verantwortliche für

- Fäkalwasserabfuhr
- Abfallentsorgung
- Vereinshaus
- Elektroenergie
- Wasser
- Zentrale Kompostanlage
- Container
- Werkstatt
- Schlüssel
- Datenschutzbeauftragte(r)

Es wird ein Fachberater für gärtnerische Fragen berufen. Dieser kann eigene Versammlungen einberufen, die der Fachberatung dienen. Die Kosten für den Fachberater übernimmt der Verein.

(2) Die **Vereinsmitglieder haben das Recht**, vereinseigene Einrichtungen und Leistungen entsprechend den bestehenden Nutzungsbedingungen in Anspruch zu nehmen:

- Vereinshaus
- Grillplatz
- kostenlose Parkplätze
- Sport- und Spielanlagen
- Wasser- und Elektroenergieanlagen.

(3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten.

(4) Entsprechend den Festlegungen der Mitgliederversammlung (MV):

- Pro Parzelle sind jährlich **8 Stunden gemeinnützige Arbeit** für den Verein zu leisten. Die Anzahl der Stunden kann durch Beschluss der MV geändert werden.
- Mitglieder ohne Garten leisten jährlich 2 Stunden gemeinnützige Arbeit für den Verein. Die Anzahl der Stunden kann durch Beschluss der MV geändert werden.
- Es steht den Mitgliedern frei, anstelle der zu leistenden Stunden 20.00 €/Stunde bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres auf das Vereinskonto des Kleingartenvereins einzuzahlen.
- Für die Pflege des Außenweges und des Bahnbereiches werden den Parzellen der 100er Reihe und der 300er Reihe jeweils bis zu 3 Stunden im Jahr angerechnet.
- Die Stunden der gemeinnützigen Arbeit sind vorzugsweise bei den vom Vorstand organisierten Arbeitseinsätzen abzuleisten. Als Alternative kann die gemeinnützige Arbeit über Pflegeverträge oder über Projektarbeiten realisiert werden.
- Gemeinschaftliche Arbeitseinsätze werden grundsätzlich zum Beginn (April) und zum Ende der Gartensaison (September/Oktober) organisiert.
- Sollen Gemeinschaftsleistungen außerhalb der vom Vorstand organisierten Arbeitseinsätze abgeleistet werden, sind diese vom für Arbeitseinsätze verantwortlichen Vorstandsmitglied festzulegen und bei ihm abzurechnen.
- Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Arbeiten einzelnen Mitgliedern als ständige Aufgabe zuzuweisen. Mit der Erfüllung dieser Aufgaben gelten die gemeinnützigen Arbeitsstunden als abgeleistet.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die von ihnen geleisteten Stunden gemeinnütziger Arbeit mit Angabe der Stunden und Tätigkeit auf den dafür vorgesehenen Meldzetteln bis zum **30.10.des Jahres** beim Vorstand zu melden.
- Mitglieder ab einem Alter von 75 Jahren sind von der gemeinnützigen Arbeit befreit, können aber selbst entscheiden, ob sie die gemeinnützige Arbeit für den Verein erbringen wollen. Bei länger andauernder schwerer Krankheit, bei begründeter längerer Abwesenheit der Mitglieder und bei anderen besonderen Situationen ist der Vorstand berechtigt, bezogen auf einzelne Mitglieder abweichende Festlegungen zu treffen, insbesondere einzelne Mitglieder von den Gemeinschaftsleistungen dauernd oder zeitweilig zu befreien.

(5) Für Mitglieder des Vorstandes werden die **Tätigkeit im Vorstand** und in diesem Zusammenhang anfallende Arbeiten als **gemeinnützig** angerechnet.

(6) Der Verpächter kann den **Kleingartenpachtvertrag kündigen**, wenn folgende schwerwiegenden **Pflichtverletzungen** vorliegen, sofern dadurch Kündigungsgründe nach dem BKleingG entstehen. Unter anderem (nicht abschließend) zählen dazu:

- Dauerndes Bewohnen der Laube
- Nutzungsüberlassung an Dritte
- Verweigern von Gemeinschaftsleistungen
- Erhebliche Bewirtschaftungsmängel
  - Nichtbewirtschaftung des Kleingartens gemäß BKleingG, RGO des KV Potsdam, Satzung und VO unseres Vereins, dem Pachtvertrag
  - Nichteinhaltung der 1/3 Regelung für den Anbau von Obst und Gemüse
  - Nichteinhaltung der Bebauungsgrundsätze für Kleingärten
  - Negierung der Pflege des Gartens und des unmittelbaren Umlandes
  - Gewerbliche Nutzung des Gartens, d. h. Verstöße gegen die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

- Nichtzahlung/ Zahlungsrückstände von der Vereinsumlage bei Übernahme einer Parzelle und jährlicher Vereinsumlagen, Verwaltungskostenbeitrag, Gesamtjahrespacht, Betriebskosten, Bearbeitungsgebühren
- Nichtverwertung von kompostierbaren Abfällen
- Nichteinhaltung von Festlegungen des BKleingG, der RGO des KV Potsdam, der Satzung, der VO, des Pachtvertrages und anderer Regelungen
- Nichteinhaltung der ordnungsgemäßen Trennung bei der Abfallentsorgung
- Verstöße gegen die Regelungen im Umgang mit Kfz im Vereinsgelände
- Verstöße gegen die Treuepflicht gegenüber dem Verein
- Störung des Gemeinschaftslebens
- Nichtpfleglicher Umgang mit Vereinseinrichtungen, -eigentum und -anlagen
- Haltung von Tieren über die Regelungen der RGO des KV Potsdam und dieser Ordnung hinaus

sofern dadurch Kündigungsgründe nach dem BKleingG entstehen.

(7) Ausgewiesene Pflichtverletzungen und Bewirtschaftungsmängel nach Nr. 2.1 Abs. (6) können zur **Abmahnung** durch den Vorstand führen.

Der Vorstand muss dazu einen Mehrheitsbeschluss fassen.

Wenn schriftlich ausgesprochene zweimalige Abmahnungen nicht helfen, erfolgt die Prüfung und Einleitung eines **Kündigungsverfahrens** über den Verpächter.

(8) Soweit sich aus persönlichen Umständen (z. B. Namenswechsel oder Umzug), Änderungen der postalischen oder der telefonischen Erreichbarkeit ergeben, muss jedes Vereinsmitglied seine **neue Adresse** und die **telefonische Erreichbarkeit** usw. unverzüglich, dem Verpächter und dem Vorstand des Kleingartenvereins **schriftlich mitteilen**. Im Falle einer Scheidung oder Trennung, die im Ergebnis auch Auswirkungen auf das Pachtverhältnis haben könnte und/oder hat, ist der Vorstand unverzüglich, innerhalb eines Gespräches in Kenntnis zu setzen.

Alle sich bei Unterlassung dieser Meldungen ergebenden Konsequenzen trägt allein das Vereinsmitglied.

Für die Übersendung von Dokumenten auf postalischem Weg gilt die Zustellung an die zuletzt angegebene Adresse als Nachweis der zugestellten Postsendung.

## 2.2 Beiträge

(1) Die durch die MV beschlossenen finanziellen Verpflichtungen, die Zahlung der Abfallgebühren, der Kommunalabgaben, sowie der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KV Potsdam und des Beitrages Land/Bund sind durch die Mitglieder einzuhalten.

Die Forderungen des KV Potsdam sowie des Beitrags Land/Bund, die Kommunalabgaben und die Abfallgebühren sind nicht zustimmungspflichtig.

(2) **Mitgliedsbeitrag nach unserer Satzung § 3.1.3 und Vereinsumlage**

Pro Parzelle muss eine Mitgliedschaft bestehen, Ehepartner sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins.

Für jedes weitere Mitglied beträgt der Mitgliedsbeitrag 8,00 € pro Jahr. Die weiteren Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder.

Die Vereinsumlage ist jährlich pro Parzelle zu zahlen. Die darin enthaltenen Forderungen des KV Potsdam, der Beitrag für Land/Bund, die Kommunalabgaben, die Versicherungen und die Abfallgebühren werden auf der Mitgliederversammlung und per Aushang bekannt gegeben.

**Aktuell beträgt die Vereinsumlage:**

- Mitgliedsbeitrag ( <u>eine</u> Mitgliedschaft auf einer Parzelle)	110,00 €
- Abfallgebühren (Teilbetrag)	<u>11,50 €</u>
	<b>121,50 €</b>

**Zuzüglich** - Mitgliedsbeitrag KV Potsdam / Kommunalabgaben  
- Beitrag Land/Bund  
- Versicherungen

(3) Für die **Einzahlung in den Havarie- und Investitionsfonds** (HIF) gilt der jeweils aktuelle Beschluss der MV.

(4) Jährliche **Zahlungstermine**

**31.03. Vereinsumlage** für das laufende Jahr

**30.09. Gesamtjahrespacht** für das Folgejahr und **Havarie- und Investitionsfonds**

(5) Die **Betriebskosten** für die Lieferung von Wasser, Elektroenergie sowie die Kosten für die Fäkalwasserentsorgung und der zweite Teilbetrag der Abfallgebühren sind zu den aufgeführten Terminen zu zahlen.

(6) Weitere Umlagen können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Höhe der zu zahlenden **Gesamtjahrespacht** ergibt sich aus dem im Aufnahmejahr abgeschlossenen Pachtvertrag bzw. dem abgeschlossenen Ergänzungspachtvertrag.

(8) **Vereinsmitglieder ohne Garten** zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 8,00 €.

(9) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Jedes Mitglied ist für die termingerechte Zahlung der Beträge selbst verantwortlich (**Bringepflicht**).

(10) Wird in begründeten Ausnahmefällen eine Zahlung in Raten oder Teilzahlungen zwischen Vorstand und Vereinsmitglied vereinbart, ist diese als Dauerauftrag bei einer durch das Mitglied beauftragten Bank zu realisieren.

(11) Erfolgt eine Zahlung nicht termingemäß und wird danach gemahnt, so wird eine **Mahngebühr** in Höhe von 20,00 € für die erste Mahnung und von 30,00 € für die zweite Mahnung erhoben.

Als Nachweis des Zugangs der Mahnung (Einschreiben) genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

Nach vergeblicher zweifacher Mahnung ist das **gerichtliche Mahnverfahren** einzuleiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand von einem gerichtlichen Mahnverfahren absehen.

(12) Alle Beiträge und Teilzahlungen sind z. Zt. auf **folgendes Konto** einzuzahlen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam  
IBAN DE64 1605 0000 3501 1144 93  
SWIFT-BIC WELADED1 PMB

Der Zuordnung wegen ist neben der Kostenart, durch Schrägstrich getrennt- auch die Parzellenummer anzugeben,

z.B. **107/Pacht und HIF** oder **107/Vereinsumlage 2024**

(13) Die Benutzung von Vereinseinrichtungen wird von der Bezahlung der fälligen Beiträge abhängig gemacht.

### 3 Vorstand

(1) Der **Vorstand ist für die Führung der Geschäfte des Vereins** zwischen den Mitglieder- versammlungen und für die Umsetzung der im Verein durch die Mitglieder gefassten Beschlüsse **verantwortlich**. Seine Entscheidungen dienen dem Zweck, den Fortbestand des Vereins unter optimalen Bedingungen zu sichern und dabei Schäden aller Art vom Verein und seinen Mitgliedern abzuwenden.

(2) Der **Vorstand informiert die Mitglieder** rechtzeitig über veränderte Situationen, die den Verein betreffen (rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch) und unterbreitet ihnen geeignete Lösungsvorschläge.

(3) Der **Vorstand ist berechtigt**, Finanzierungen, die den Verein betreffen, bis zu einer Höhe von **maximal 5.000,00 €** zu beschließen. Darüber hinaus gehende oder den Verein oder das Mitglied belastende Finanzierungen sind ausschließlich von der MV zu beschließen. **Ausnahmen** davon sind Finanzierungen, die Gefahren beseitigen und/oder der unverzüglichen Gefahrenabwehr dienen und/oder bei Gefahr im Verzug.

(4) Der Vorstand setzt sich aus **mindestens 5 Vereinsmitgliedern** zusammen. Bei Bedarf können weitere Mitglieder kooptiert werden.

Auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Vorstands sind für die Vorstandsmitglieder **Funktionspläne** zu erstellen.

(5) Für seine Tätigkeit erhält der Vorstand jährlich eine Pauschale in Form einer **Aufwandsentschädigung**, deren Höhe von der MV beschlossen wird. Der Vorstand legt aus dieser Gesamtsumme die Aufwandsentschädigung für die einzelnen Funktionen -gestaffelt nach Verantwortung und Arbeitsaufwand- fest.

Der Verein ist nach § 670 BGB verpflichtet, Auslagen für Porto, Telefon, Reisekosten und gefahrene Kilometer in voller Höhe zu erstatten.

Funktionen:

- Vorsitzender,
- stellvertretender Vorsitzender/ Schatzmeister,
- Schriftführer,
- Verantwortlicher für Arbeitseinsätze und Organisation,
- Verantwortlicher für Arbeitseinsätze und Organisation,
- Mitglieder der Revisionskommission.

(6) Vereinsmitglieder mit speziellen Anliegen können ihre Fragen, nach Vorabsprache mit dem Vorstand, auf den monatlich durchzuführenden Vorstandssitzungen diskutieren. Die Termine und Durchführungsorte der Vorstandssitzungen sind für das gesamte Geschäftsjahr bereits am Jahresanfang durch den Vorstand zu planen und in den Schaukästen zu veröffentlichen.

(7) Zur Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit ist der Vorstand berechtigt, bei nachfolgend aufgeführten Pflichtverletzungen **Verwarnungen** auszusprechen und dafür eine Schreibgebühr von je 25,00 € in Rechnung zu stellen.

**Arten der Pflichtverletzung** (nicht abschließend):

- Erstellung von Bauten und baulichen Anlagen ohne Genehmigung des Verpächters (Forderung nach Beseitigung der Schwarzbauten auf Kosten des Verursachers)
- Eingriffe des Pächters unter Missachtung der Ordnung über die Abnahme von Elektroenergie sowie Wasser im Verein (s. Beschluss 02/2010)
- Nichtwahrung von Terminen für die Wasser- und Elektroenergieablesung. Liegen von einer Parzelle keine Daten zum Elektroenergie-, Wasser- und Fäkalwasserverbrauch vor, ist der Vorstand berechtigt, den Verbrauch zu schätzen. Es ist in diesem Fall der durchschnittliche Verbrauch in diesem „Gartenjahr“ (Gesamtverbrauch./Parzellen) in Ansatz zu bringen.
- Verunreinigung von Gemeinschaftsflächen
- Verstöße gegen das Fahr- und Parkverbot mit Kfz
- Verstöße gegen die Schließregelung für Tore, Türen und Schranken

#### 4 Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen besteht aus dem Finanz- und dem Anlagevermögen.

(2) Das **Anlagevermögen** des Vereins wurde durch Arbeits- und Finanzleistungen der Vereinsmitglieder geschaffen. Hauptbestandteile sind:

- Elektroenergienetz und -anlagen (Kabel und Verteiler) vom Hauptanschluss bis zu den einzelnen Anschlussverteilern auf den Parzellen.
- Wasseranlage, bestehend aus Brunnen, Pumpen, Hochbehälter, Wasserleitungsnetz bis zu den Trennpunkten vor dem parzelleneigenen Hauptwasserhahn.
- Vereinshaus mit Inventar
- Werkstattgebäude mit Inventar
- Pumpenhaus mit Inventar
- Umzäunung mit Toren
- Wege und Plätze
- Spielplätze
- Werkzeuge und Geräte.

(3) Das Anlagevermögen wird mit **jährlich 5 % abgeschrieben**. Zum Erhalt der Vereinsanlagen wird von Neupächtern eine nicht rückzahlbare Aufnahmegebühr von 500,00 € erhoben.

(4) Zum Ersatz des Anlagevermögens, zur Gefahrenabwendung und zur sofortigen Beseitigung größerer Havarien (nicht abschließend) ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein **Havarie- und Investitionsfonds zu bilden**. Die Höhe der Zahlung in diesen Fonds erfolgt über eine Umlage gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung.

(5) Die Entwicklung des Havarie- und Investitionsfonds ist **auf der MV** durch den Vorstand **auszuwerten**. Daraus leitet die MV die Entscheidung über die Weiterführung des Fonds und die Höhe der Umlage ab.

(6) Falls die Mittel des Havarie- und Investitionsfonds für Ersatz- und Erweiterung des bestehenden Anlagevermögens nicht ausreichen, ist durch die MV eine **zusätzliche Umlage** zu beschließen.

(7) Der Vorstand wird beauftragt, auch als gemeinnützig eingestuftter Verein von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, freie finanzielle Mittel des Vereins für eine Reparaturmaßnahme zweckgebunden **sicher anzulegen**.

Im Zweifelsfall ist schriftlich Auskunft vom Finanzamt einzuholen.

## **5 Nutzung, Pflege und Sicherung der Gemeinschaftsanlagen**

(1) Die **Arbeiten** zur Errichtung, Gestaltung, Erhaltung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen und zur Durchführung von Veranstaltungen sowie die Kosten für die Sicherung der Verwaltung des Vereins sind **jährlich** durch den Vorstand zu **planen**.

(2) Arbeitsstunden und Materialaufwand sowie der dafür erforderliche Finanzbedarf sind auszuweisen. Arbeitsstunden der Mitglieder sind mit **10,00 € je Stunde** zu berechnen.

(3) Vom Vorstand beauftragte Fahrten sind nach der gültigen **Kilometerpauschale** zu vergüten.

(4) Die geplanten **Projektarbeiten** sind vom Vorstand **auszuschreiben**. Alle Mitglieder haben das Recht, sich um die Durchführung der Arbeiten zu bewerben.

(5) Materialkosten und Arbeitsstunden sind nach Realisierung der geplanten Arbeiten abzurechnen.

(6) Die von den Mitgliedern durchgeführten Arbeiten können in Höhe der geleisteten Stunden nach Nr.5 Abs. (2) vergütet werden. Alternativ kann das Mitglied die geleistete Arbeit auch auf die zu erbringende gemeinnützige Arbeit anrechnen.

(7) Der Aufwandsersatz für Mitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind, darf den Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen, soweit es sich nicht um Dienstleistungen und/oder gewerbliche Tätigkeiten handelt.

(8) Die **konkreten Festlegungen** zu den durchzuführenden Projektarbeiten und den benötigten Mitteln sind **von der MV** zu **beschließen**.

## **6 Bauen, Bauten und Anpflanzungen**

(1) Für das Errichten von Bauwerken auf den Parzellen sind die Bestimmungen des § 4, für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten die des § 3 der RGO des KV Potsdam einzuhalten.

(2) **Bauten und Anpflanzungen**, die in der Vergangenheit errichtet wurden und nicht den Bestimmungen des BKleingG sowie der RGO und unseren vereinsinternen Bestimmungen entsprechen, sind **spätestens bei Pächterwechsel in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen**, da sonst einem Pächterwechsel nicht zugestimmt wird.

(3) Alle vorgesehenen **Baumaßnahmen** sind beim Vorstand zu **beantragen** und werden durch den Verpächter genehmigt/entschieden. Genehmigungsfreie Maßnahmen sind in der RGO des KV Potsdam festgelegt.

Nicht genehmigte Baumaßnahmen sind illegal, müssen auf Kosten des Verursachers rückgebaut werden und ziehen eine Verwarnung nach sich. Der Vorstand ist verpflichtet, Verstöße dem Verpächter mitzuteilen.

(4) Für abflusslose Sammelgruben ist in Verantwortung des Pächters gemäß den gültigen Bestimmungen eine Dichtheitsprüfung mit entsprechendem Nachweis durchzuführen.

## 7 Kleintierhaltung

(1) Die Regelungen des § 3 der RGO des KV Potsdam werden dahingehend ergänzt, dass außerhalb des eigenen Gartens anfallender Tierkot vom Besitzer zu beseitigen ist.

(2) Katzen gehören nicht in unsere Kleingartenanlage.

## 8 Umgang mit Kraftfahrzeugen auf dem Vereinsgelände

**„Das Befahren des Vereinsgeländes ist grundsätzlich nicht gestattet.“**

**„Ausnahmen“**

(1) Das Befahren des Vereinsgeländes ist den Vereinsmitgliedern gestattet in den Monaten

- **April täglich**
- **Mai bis September jeweils Dienstag und Freitag**
- **Oktober täglich**
- **jeweils von 08:00 bis 21:00 Uhr**

Der Vorstand kann hiervon abweichende Regelungen treffen. Das bedeutet, dass die Tage, an denen das Befahren möglich ist, sich ohne Beschluss der Mitgliederversammlung ändern können.

Die Abfuhr der Fäkalien muss lt. Vertrag (KV Potsdam und WAZV) von Montag bis Sonnabend gewährleistet sein. Die Tage der Fäkalienabfuhr legen die o.g. Vertragspartner fest.

(2) Die Fahrzeuge dürfen nur zum **schnellen Be- und Entladen** auf den Vereinswegen halten. Ein darüber hinaus gehendes Verweilen wird als Parkverstoß geahndet.

(3) **Ausnahmen** werden **auf Antrag** und nach Einzelfallprüfung vom Vorstand entschieden. Für Nichtmitglieder ist eine Ausnahmeregelung auf Dauer ausgeschlossen.

(4) Für **Besucher** besteht generell auf den Innenwegen des Vereinsgeländes ein Fahrverbot.

(5) Für den Zeitraum vom 01.11. des Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres besteht zum Erhalt unserer Vereinswege ein **absolutes Fahrverbot** für Fahrzeuge aller Art.

Das Befahren der Wege ist auch dann unzulässig, wenn der Zustand der Wege auf Grund von Regen, Eis und Schnee dieses nicht zulässt.

(6) Das **Abstellen von Anhängern und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen** ist nur auf den ausdrücklich dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Wohnmobile und Wohnanhänger dürfen auf dem Vereinsgelände nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand für max. 4 Kalendertage abgestellt werden.

Bei Zuwiderhandlungen kann das Fahrzeug abgeschleppt werden.

(7) Das **Reparieren, Waschen und Reinigen** von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern ist im Bereich der Vereinsanlage untersagt.

(8) Die gesetzlichen Regelungen zu den Waldbrandwarnstufen sind einzuhalten.

## 9 Verschluss der Tore

(1) Das **Haupttor** am großen Parkplatz ist **ständig verschlossen** zu halten. Die Tür für die Fußgänger sowie das Tor des hinteren Parkplatzes sind täglich ab 20:00 Uhr zu verschließen.

(2) Die von den Vereinsmitgliedern **entlang des Bahndamms eingebauten Tore** sind bei ihrer Abwesenheit und während der Nachtzeit zu verschließen. Bei Nichtbefolgung durch Vereinsmitglieder sowie Fremdpersonen wird eine Mitverantwortung geprüft, wenn diese Tore nicht verschlossen waren.

(3) **Anfallende Kosten** für die Schlösser- sowie Torreparaturen gehen zu Lasten der verursachenden Vereinsmitglieder.

## 10 Aufenthalt in der Kleingartenanlage (Vereinsgelände)

(1) Beim Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist jeder **ruhestörende Lärm** zu vermeiden.

(2) **Besondere Ruhe ist zu wahren:**

- **Mai bis September**

täglich zwischen **13:00 bis 15:00 Uhr** und **22:00 bis 07:00 Uhr** am nächsten Tag

- **an Sonn- und Feiertagen ganztägig**

(3) Die **Benutzung von Werkzeugen/Gartengeräten** (z.B. Rasenmäher, Freischneider, Laubbläser, Motorkettensägen, etc.) mit hohen Arbeitsgeräuschen ist sonn- und feiertags generell verboten.

Die Nutzung derartiger Maschinen und Geräte darf nur zu folgenden Zeiten erfolgen:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- samstags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

(4) **Von 22:00 bis 07.00 Uhr** hat sich jedes Vereinsmitglied so in der Anlage zu verhalten, dass **kein ruhestörender Lärm** entsteht.

(5) Das Abschießen von Leuchtspurnmunition, Raketen, Feuerwerkskörpern und das Anwenden von Schreckschuss- oder anderen Waffen sind verboten (**Schusswaffengesetz**).

(6) Der Vorstand ist berechtigt, Familienangehörigen der Pächter und Besuchern, die trotz Abmahnung gegen bestehende Festlegungen des Pachtvertrags, der Satzung, der RGO und VO oder gegen allgemeingültige Regeln des zwischenmenschlichen Umganges verstoßen bzw. im Vereinsgelände Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen, das Betreten der Vereinsanlage zeitbegrenzt oder -im Wiederholungsfall- für immer zu untersagen.

(7) Das Zelten ist in der Vereinsanlage nur auf den Parzellen erlaubt.

(8) Das Ausleihen von Vereinseigentum ist nur innerhalb des Vereinsgeländes gestattet.

(9) Das Aufstellen von Schaustellergeräten mit Strom (Hüpfburg, Karussell) ist im Vereinsgelände außer bei Vereinsfesten nicht erlaubt.

## 11 Schäden die dem Verein zugefügt werden

Schäden aller Art die die Mitglieder oder deren Besucher dem Verein zugefügt haben, ziehen fiktiven Schadensersatz nach § 249 BGB Abs. 1 und 2 nach sich.

## **12 Schlichtung**

Die Schlichterin/ der Schlichter arbeitet eigenständig und unabhängig vom Vorstand. Ein Antrag auf Schlichtung kann durch den Vorstand oder jedes Vereinsmitglied gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich oder mündlich direkt an die Schlichterin / den Schlichter zu stellen. Grundlagen zur Schlichtung sind die Rahmengenordnung und die Satzung unseres Vereins.

Alle Beteiligten müssen dem Schlichtungsverfahren zustimmen.

Wird keine Einigung erzielt und das Problem bleibt bestehen und wird weiterhin als störend empfunden, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen. Über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist der Vorstand innerhalb von 14 Tagen zu informieren. Ansonsten berichtet die Schlichterin / der Schlichter 1 Mal im Jahr über das Verfahren oder nach Aufforderung durch den Vorstand.

## **13 Schlussbestimmungen**

Die VO wird entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach Bedarf und Notwendigkeit aktualisiert. Damit verlieren vorhergehende gegensätzliche Beschlüsse und Formulierungen ihre Gültigkeit.

Die Veränderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Zur Gefahrenabwehr ist der Vorstand berechtigt, die VO im Einzelnen vorläufig zu ändern.

### **Weitere wichtige für den Verein geltende Regelungen**

- 1 Regelungen für die Nutzung des Vereinshauses
- 2 Beschluss 02/10 über das Ablesen des Elektroenergie- und Wasserverbrauches

Die VO wurde auf der Mitgliederversammlung unseres Kleingartenvereins am 29. Mai 2010 beschlossen und ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

In der Mitgliederversammlung [am 08.03.2025](#) geändert und beschlossen.

*Michendorf, den 08. März 2025*

*Der Vorstand*